



Dringlichkeitsentscheidung	Vorlage-Nr: A 10/100/2005 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.03.2005 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Zuleitung der Jahresrechnung 2004 gemäß § 93 (2) GO NW zugleich als Dringliche Entscheidung gemäß § 60 (1) GO NW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.03.2005	Hauptausschuss
06.04.2005	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2004 wurde gemäß § 93 (2) GO NW am 22. Februar 2005 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Nach § 93 (2) GO NW leitet hiermit der Bürgermeister die für 2004 aufgestellte Jahresrechnung form- und fristgerecht dem Rat zu. Bis spätestens 31. Dezember 2005 hat der Rat nach Prüfung der Rechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss über die Jahresrechnung Beschluss zu fassen und zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung nach § 101 GO NW zu prüfen; er bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rat wird deshalb die Jahresrechnung nach Zuleitung durch den Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. Rechnungsprüfungsamt zum Zwecke der Prüfung überweisen.

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 39 (1) GemHVO den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Der Jahresrechnung sind beizufügen:

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Rechenschaftsbericht.

Zum Jahresabschluss ist auszuführen:

Die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
des Verwaltungshaushalts betragen je

67.970.171,90 €

Der Abschluss überschreitet um 0,40 % die Haushaltsansätze
des Verwaltungshaushaltes (67.700.000,00 €) = 270.171,90 €

Die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
des Vermögenshaushalts betragen je 11.215.262,35 €

Das Rechnungsergebnis bleibt somit um 954.737,65 € = 7,85 % hinter dem Haushaltssoll 2004 (= 12.170.000,00 €) zurück.

Erläuterungen Verwaltungshaushalt

Die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt 1.664.615,13 € (- 17.083,87 €).

Von der Zuführungsrate 2004 an den Vermögenshaushalt sind zur Ermittlung der freien Spitze folgende Beträge abzuziehen:

a) Kalk. Rückstellung Becker-von-Berg-Stiftung	2.386,85 €
b) Pensionsrückstellungen	<u>30.796,24 €</u>
	33.183,09 €

Die verbleibende Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt beträgt 1.631.432,04 €.

Die Mindestzuführung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO errechnet sich wie folgt:

Kreditbeschaffungskosten, ordentliche Tilgung	= 1.631.432,04 €
somit freie Spitze:	0,00 €

Eine freie Spitze konnte im Haushaltsjahr 2004 nicht erwirtschaftet werden.

Zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bzw. zur Fortführung begonnener Maßnahmen wurden neue Haushaltsausgabereste gebildet, und zwar

a) im Verwaltungshaushalt	113.649,64 €
b) im Vermögenshaushalt	1.160.527,79 €

Das Ergebnis der Jahresrechnung stellt sich im Vermögenshaushalt wie folgt dar:

a) Einnahmeausfälle ohne Zuführung vom Verwaltungshaushalt	- 937.653,78 €
b) Ausgabeeinsparungen ohne Zuführung an den Verwaltungshaushalt	+ 1.488.506,78 €
verbleiben	550.853,00 €
verringerte Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt	- 17.083,87 €

erhöhte Zuführung an den Verwaltungshaushalt 533.769,13 €

somit Überschuss/Fehlbetrag
im Vermögenshaushalt 0,00 €

Im Haushaltsjahr 2004 wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe 2.620.000,00 € gebildet.

Beschlussentwurf

1. Die Jahresrechnung 2004 ist gemäß § 93 Abs. 2 GO NW form- und fristgerecht zugeleitet.
2. Zur Prüfung gemäß § 101 GO NW wird die Jahresrechnung hiermit an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Arbeiten des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 101 (6) GO NW).

Finanzielle Auswirkungen:

keine